

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/4183 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)**

#### **A. Problem**

Die §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a BGB enthalten eine Sonderregelung für das Erbrecht nichtehelicher Kinder. Die damit verbundene rechtliche Benachteiligung kann verfassungsrechtlich nicht mehr legitimiert werden, da die Zahl der nichtehelichen Kinder wächst, deren Lebensumstände denen ehelicher Kinder entsprechen. Auch die Vorgaben, die der Einigungsvertrag macht und die mit der europäischen Rechtsvereinheitlichung einhergehen, lassen die Sonderregelungen problematisch erscheinen.

#### **B. Lösung**

Die Sonderregelungen werden gestrichen. Das nichteheliche Kind wird im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ebenso wie ein eheliches Kind gesamthänderisch berechtigter Miterbe nach dem Tode seines Vaters. Für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder bleibt es bei der bisherigen Rechtslage; sie sind nach ihrem Vater nicht gesetzlich erbberechtigt.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Erbrechtliche Gleichstellung auch der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder.

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4183 –  
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fas-  
sung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1997

**Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Dr. Wolfgang Götzer**  
Berichterstatter

**Ronald Pofalla**  
Berichterstatter

**Margot von Renesse**  
Berichterstatterin

**Rita Griebhaber**  
Berichterstatterin

**Hildebrecht Braun (Augsburg)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder  
(Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)  
– Drucksache 13/4183 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### **Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1371 Abs. 4 werden die Worte „oder ersatzberechtigte Abkömmlinge“ gestrichen.
2. In § 1930 werden nach den Worten „vorhanden ist“ das Komma und die Worte „auch wenn diesem nur ein Erbersatzanspruch zusteht“ gestrichen.
3. Die §§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a werden gestrichen.

##### **Artikel 2**

##### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

*Artikel 235 § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt *gefaßt*:*

#### **Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

unverändert

##### **Artikel 2**

##### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

**Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt **geändert**:**

1. Es wird folgender Artikel 224 eingefügt:

##### **„Artikel 224**

**Übergangsvorschrift zum Gesetz  
zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher  
Kinder vom ... [einsetzen: Datum dieses Gesetzes]**

**(1) Die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sind weiter anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt**

1. der Erblasser gestorben ist oder
2. über den Erbausgleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbausgleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Ist der Erblasser nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben, so gelten in Ansehung eines nichtehelichen Kindes, das vor dem Beitritt geboren ist, die für die erbrechtlichen Verhältnisse eines ehelichen Kindes geltenden Vorschriften.“

**Artikel 3****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1934 d Abs. 5“ gestrichen.
2. § 83 a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs“ werden gestrichen.
  - b) Die Verweisung „§§ 1382, 1934 b Abs. 2“ wird durch die Verweisung „§ 1382“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung der Kostenordnung**

In § 106a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs oder eines Erbausgleichsanspruchs“ gestrichen.

**Artikel 5****Änderung der Konkursordnung**

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 226 Abs. 2 wird
  - a) *am Schluß der Nummer 5 der Strichpunkt* durch einen Punkt ersetzt;
  - b) die Nummer „6. die Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten.“ gestrichen.

**(2) Ist ein Erbausgleich nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbausgleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“**

**2. Artikel 235 § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:**

- (2) unverändert

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5****Änderung der Konkursordnung**

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 226 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |   |                |
|---|----------------|
| 2. In § 227 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.               | 2. unverändert |
| 3. In § 228 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.        | 3. unverändert |
| 4. In § 230 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 226 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt. | 4. unverändert |

**Artikel 6****Änderung der Insolvenzordnung**

**§ 327 Abs. 1 Nr. 3 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wird gestrichen.**

**Artikel 6****Änderung der Höfeordnung**

Die Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 12 Abs. 10 werden nach dem Wort „Pflichtteilberechtigten“ das Komma sowie das Wort „Erbersatzberechtigten“ gestrichen.

**Artikel 7****Übergangsregelungen****§ 1**

*Die bisher geltenden Vorschriften bleiben maßgebend, wenn*

1. *der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist oder*
2. *vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über den Erbaugleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbaugleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.*

**§ 2**

*Ist ein Erbaugleich nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbaugleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.*

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 7**

entfällt

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft.

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer, Ronald Pofalla, Margot von Renesse, Rita Griebhaber und Hildebrecht Braun (Augsburg)**

### **I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG), Drucksache 13/4183 – in seiner 107. Sitzung vom 23. Mai 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen einige Stimmen aus den Reihen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung von einigen Mitgliedern der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS empfohlen, den Entwurf in der Fassung des Berichterstättergesprächs anzunehmen. Ein Änderungsantrag, der zum Ziel hatte, Artikel 12 § 10 des Nichtehechengesetzes vom 19. August 1969 aufzuheben, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung vom 25./26. Juni 1997 beraten.

Der Gesetzentwurf wie auch die einzelnen Artikel mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurden jeweils einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen.

### **II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung**

Der Gesetzentwurf will die im Erbrecht bislang noch bestehende Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigen und damit deren Gleichstellung auch im Erbrecht vollenden. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung entspricht im wesentlichen dem Inhalt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/4183.

Die Umsetzung der Gleichstellung nichtehelicher Kinder im Erbrecht gewährleistet der Gesetzentwurf durch die Streichung der für nichteheliche Kinder bislang geltenden besonderen erbrechtlichen Bestimmungen über den Erbersatzanspruch und den vorzeitigen Erbaugleich (§§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a BGB). Der Wegfall dieser Sonderbestimmungen und die damit verbundenen Folgeänderungen führen zu einer Reduzierung erbrechtlicher Bestimmungen und tragen so zugleich zur Vereinfachung des geltenden Rechts bei.

Die erbrechtliche Berechtigung nichtehelicher Kinder nach ihrem Vater ist erstmals mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

vom 19. August 1969 (Nichtehechengesetz – NEheG, BGBl. I S. 1243) eingeführt worden. Allerdings hat Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehechengesetzes davon nichteheliche Kinder ausgenommen, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind und damit bei Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes am 1. Juli 1970 bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatten; diese Kinder sind deshalb nach ihrem Vater weder erbennoch ersatzberechtigt. Diese Stichtagsregelung bleibt nach der vorgeschlagenen Fassung unverändert.

### **III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**

#### **1. Allgemeines**

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs einhellig begrüßt.

Die Fraktion der SPD hat zusätzlich beantragt, die Regelung des Artikels 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehechengesetzes zu streichen. Sie sah keinen Grund, im Hinblick auf die Väter, deren nichteheliche Kinder bereits vor 1949 geboren wurden, das Vertrauen auf den Fortbestand der derzeitigen Regelung zu schützen. Der Antrag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Der Rechtsausschuß hat diesen Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Übergangsregelung des Artikels 12 § 10 Abs. 2 Nichtehechengesetz ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erachtet worden (BVerfGE 44, 1 ff.). Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts haben nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht nur unverändert Gewicht; die vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Gesichtspunkte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes beanspruchen vielmehr heute – mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes, das insoweit den früheren Rechtszustand festgeschrieben hat – in verstärktem Maße Beachtung und liegen im übrigen auch der vom Bundesrat in Bezug genommenen Übergangsbestimmung des Artikels 235 § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zugrunde. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht.

#### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

Im folgenden werden vor allem die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Im übrigen wird auf die

Begründung in der Drucksache 13/4183, S. 12ff. Bezug genommen.

**Zu Artikel 1** (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 1 entspricht dem Regierungsentwurf und enthält mit der Streichung der an die Nichtehelichkeit anknüpfenden erbrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die grundlegenden Änderungsbeehle für die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Artikel 2 Nr. 1 übernimmt die bislang in Artikel 7 des Entwurfs enthaltenen Übergangsregelungen in das EGBGB. Damit wird sichergestellt, daß die voraussichtlich über längere Zeit hinweg anzuwendenden Übergangsbestimmungen in einem Gesetz von dauerhaftem Bestand enthalten sind und nicht in einem Artikelgesetz, dem nur noch hinsichtlich der Übergangsvorschrift eine fortwirkende Bedeutung zukäme. Die Übergangsregelungen wurden redaktionell leicht modifiziert; eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 2 Nr. 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2 des Regierungsentwurfs.

**Zu Artikel 5** (Änderung der Konkursordnung)

Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 5 Nr. 1 des Regierungsentwurfs.

Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b enthält eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a.

**Zu Artikel 6 – neu –** (§ 327 Abs. 1 InsO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu dem in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Wegfall des Erbersatzanspruchs. Durch die Einfügung dieser Folgeänderung als Artikel 6 wird der bisherige Artikel 6 zu Artikel 7.

**Zu Artikel 7 – Entwurf –** (Übergangsregelungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vom Rechtsausschuß empfohlenen Neufassung des Artikels 2 des Entwurfs.

**Zu Artikel 8** (Inkrafttreten)

Der Rechtsausschuß empfiehlt, das Gesetz zu Beginn des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten zu lassen. Dieser Zeitraum stellt sicher, daß die Reform alsbald wirksam wird, trägt andererseits aber auch Belangen der Betroffenen Rechnung, denen damit ermöglicht wird, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Bonn, den 26. Juni 1997

**Dr. Wolfgang Götzer**

Berichterstatter

**Ronald Pofalla**

Berichterstatter

**Margot von Renesse**

Berichterstatterin

**Rita Griebhaber**

Berichterstatterin

**Hildebrecht Braun (Augsburg)**

Berichterstatter

